Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und der Gebühr für die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Kalenderjahr 2023

Der Rat

a) des Klosterfleckens Ebstorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 v. H. und der Grundsteuer B auf 450 v. H.

b) der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 07.03.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 370 v. H.

c) der Gemeinde Natendorf hat in seiner Sitzung am 28.03.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H.

d) der Gemeinde Schwienau hat in seiner Sitzung am 26.04.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v. H. und der Grundsteuer B auf 360 v. H.

e) der Gemeinde Wriedel hat in seiner Sitzung am 25.05.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H.

f) der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 07.03.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.

g) der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 22.03.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.

h) der Stadt Bad Bevensen hat in seiner Sitzung am 07.03.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 530 v. H. und der Grundsteuer B auf 530 v. H.

i) der Gemeinde Emmendorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.

j) der Gemeinde Himbergen hat in seiner Sitzung am 22.05.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.

k) der Gemeinde Jelmstorf hat in seiner Sitzung am 07.06.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.

l) der Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 01.03.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.

m) der Gemeinde Weste hat in seiner Sitzung am 18.04.2023
die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.

in der jeweiligen Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

n) Die ab dem 01.01.2022 festgesetzten Gebührensätze für die Straßenreinigung ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2013 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021. Die Gebührensätze für die Straßenreinigung bleiben im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden bzw. Gebührenbescheiden für die Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wurde.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Berechnungsgrundlagen sich hinsichtlich der Gebühr für die Straßenreinigung seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird die Straßenreinigungsgebühr durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der derzeit geltenden Fassung für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuern und die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2023 sind mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02.,

15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuer- und Abgabenpflichtige, die die Grundsteuer bzw. die Straßenreinigungsgebühr bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wurde die Grundsteuer bzw. die Straßenreinigungsgebühr 2023 am 01.07.2023 in einer Summe fällig.
Haben sich die Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) geändert, wurden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt. Ebenso wurden Änderungsbescheide erteilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der Straßenreinigungsgebühr verändert haben.
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuer- oder Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Gebührenfestsetzung treten für die Steuer- und/oder Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- oder Gebührenbescheid zugegangen
(§ 27 Abs. 3 GrStG, § 14 Satz 2 NKAG).

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.
Durch die Klage wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben. Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung einer Klage fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Bad Bevensen, 03.07.2023

Feller - Samtgemeindebürgermeister